

DER PRÄSIDENT

An das Bundeskanzleramt Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

3109 St. Pölten / Rennbahnstraße 29 Telefon: +43 2742 90590 / Fax: +43 2742 90590 15540 E-Mail: post@lvwg.noel.gv.at / www.lvwg.noel.gv.at Datenschutz: www.lvwg.noel.gv.at/datenschutz

Geschäftszahl:

LVwG-P-4750/238-2021

Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Bearbeiter/in:

MMag. Dr. Patrick Segalla

Bezug:

2021-0.130.157

Datum:

15. April 2021

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, Begutachtungsverfahren, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt zum versendeten Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Das Landesverwaltungsgericht verweist zunächst auf die Stellungnahme der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte vom 12. April 2021, ZI VerwG-Präs-472-27/2021. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dort bereits getroffenen Ausführungen (insbesondere auch die Bedenken, die Staatsfunktion Gerichtsbarkeit in die Informationsfreiheit einzubeziehen) verwiesen.

Darüber hinaus darf folgendes angemerkt werden:

1. Inhaltliche Anmerkungen

a. Zum Rechtsschutz in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit

Sollte der Verfassungsgesetzgesetzgeber trotz der geäußerten Bedenken an der Einbeziehung der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit an dieser festhalten wollen, wäre der diesbezügliche Rechtsschutz klarzustellen. Die Zuständigkeit dafür sollte aufgrund des Umstands, dass in diesen Fällen ein richterliches Organ über die Rechtmäßigkeit des Handelns eines anderen richterlichen Organs entscheiden muss, auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz bei einem Senat liegen. Darüberhinaus sollte dem (Landes-)Gesetzgeber die Befugnis eingeräumt werden, solche Zuständigkeiten mit Zustimmung des gegenbeteiligten Landes auf ein anderes Landesverwaltungsgericht zu übertragen, um den Anschein einer "Gerichtsbarkeit in eigener Sache" zu vermeiden. Da sich dieses Thema auch in zahlreichen anderen Fällen stellt (Verfahren gem. Art 130 Abs 2a B-VG; Dienst- und Disziplinarrecht der Richter; Verfahren, an denen Richter eines Gerichts als Partei beteiligt sind), wäre eine allgemeine verfassungsrechtliche Ermächtigung für den einfachen (Landes-)Gesetzgeber anzustreben.

b. Auslegung der Ausnahme "vorbereitende Unterlagen"

Sollte die Wendung "soweit und solange" im Einleitungssatz von § 6 Abs. 1 IFG in Verbindung mit Abs. 1 Z 5 so zu verstehen sein, dass "vorbereitende Unterlagen" zur Entscheidungsfindung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren nach Abschluss des Verfahrens und Treffens der Entscheidung (in manchen Fällen sogar schon während des laufenden Verfahrens) nicht mehr unter diesem Titel von einer Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind, hätte dies folgende Konsequenz: Unterlagen, die zum Akt gehören – etwa Stellungnahmen der Parteien, Gutachten etc. – wären nicht mehr automatisch von der Veröffentlichung ausgenommen. Gleichzeitig wären aber sonstige Einschränkungen der Informationsfreiheit, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, weiterhin zu beachten. Würde für solche Unterlagen ein Informationsbegehren gestellt, müsste daher jedes einzelne Schriftstück dahingehend beurteilt werden, ob eine Veröffentlich zulässig ist bzw gegebenenfalls unter Vornahme zB einer Pseudonymisierung zulässig wäre.

Wenngleich sich die Zahl der betroffenen Fälle nicht quantifizieren lässt, bedarf es keiner näheren Erörterung, dass der damit verbundene Arbeitsaufwand exorbitant wäre.

Eine Klarstellung, dass diese Auslegung nicht beabsichtigt ist, wäre daher unbedingt erforderlich, zumal es für die Inanspruchnahme des gerichtlichen Rechtsschutzes <u>abschreckend</u> sein könnte, wenn Verfahrensparteien gewärtigen müssten, dass (möglicherweise sogar von ihnen selbst vorgelegte) Unterlagen aus sie betreffenden Verfahren im Wege der Informationsfreiheit an die Öffentlichkeit kommen könnten.

c. Zur Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass nicht-pseudonomysierte Gerichtsentscheidungen bzw. Unterlagen aus Gerichtsverfahren schon aus Gründen des Datenschutzes im Regelfall nicht veröffentlicht oder weitergegeben werden dürfen.

Aber auch pseudonymisierte Entscheidungen werden nicht automatisch "Informationen von allgemeinem Interesse" im Sinne des Entwurfs des Informationsfreiheitsgesetzes sein. Entscheidungen, die bloß die allgemein bekannte Rechtslage und Judikatur der Höchstgerichte wiedergeben und sich darüber hinaus zB in Fragen der Beweiswürdigung erschöpfen (etwa die Vielzahl der Entscheidungen, die das Landesverwaltungsgericht in Strafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung 1960 oder dem Kraftfahrgesetz 1967 trifft), dürften die Kriterien des Entwurfs nicht erfüllen.

Das Landesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass mit der bisherigen Veröffentlichungspraxis, wonach alle Entscheidungen, welche grundlegende Rechtsfragen betreffen, im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden, auch der künftigen Rechtslage genüge getan wird. Weiters wird davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem ausreichend ist und eine darüberhinausgehende Übermittlung an das vorgesehene Informationsregister nicht erforderlich sein wird.

Sollte hingegen mit dem Entwurf eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Gerichtsentscheidungen (deren Mehrwert nicht erkennbar wäre) beabsichtigt sein, ist auf den damit verbundenen, erheblichen Mehraufwand hinzuweisen.

Eine diesbezügliche Klarstellung wäre jedenfalls erforderlich. In einer solchen könnte auch darauf hingewiesen werden, dass in manchen, wenngleich seltenen Fällen, eine Veröffentlichung auch einer pseudonymisierten Entscheidung aus

Datenschutzgründen unzulässig sein kann, weil aus der Kombination von wiedergegebenem Sachverhalt und der rechtlichen Beurteilung indirekt dennoch Rückschlüsse zu personenbezogenen Daten möglich wären.

2. Zum entstehenden Aufwand

Der Entwurf enthält keine nachvollziehbaren Angaben zum bei den Verwaltungsgerichten entstehenden Aufwand. Dass es zu keinen Mehraufwendungen käme, ist für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuschließen, da mit signifikantem Mehraufwand für Beschwerdeverfahren in Angelegenheiten der Informationsfreiheit und mit einem entsprechenden Bearbeitungsaufwand in jenen Fällen, in denen das Verwaltungsgericht selbst informationspflichtig ist, zu rechnen ist. Eine entsprechende Kostenschätzung wäre daher jedenfalls durchzuführen.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a I I a

Präsident